

ANLAGE NR. 3.215
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „DIESDORFER WOHLD“
(EU-CODE: DE 3231-301, LANDESCODE: FFH0245)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Abbendorf, Dähre und Diesdorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 135 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst vorwiegend die, teilweise feuchten, Waldflächen und einige Gräben und Stillgewässer sowie kleine Röhricht- und Feuchtwiesenbereiche innerhalb des Im Wohld, der Wohlenden, der Langen Stücken, der Neuen Teichwiese und der Kurzen Vierruhten nördlich der Gemeinde Flecken Diesdorf und wird im Norden zunächst von einem Waldweg südlich der Wohlriedwiese begrenzt, die Grenze quert anschließend Ackerland und Wald entlang der Gemarkungsgrenze und folgt im weiteren Verlauf hauptsächlich Waldwegen, wobei der östliche Bereich des Gebietes meist von Ackerland umgeben ist.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Salzwedel-Diesdorf“ (LSG0007SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0245,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 088, 094.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines in den Westlichen Altmarkplatten, zwischen Diesdorf und Dähre gelegenen Laubwaldkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der verschiedenen Laubwaldgesellschaften unterschiedlicher Standorte verzahnt mit Nassstellen, wasserführenden Gräben und Kleingewässern,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Laubfrosch (*Hyla arborea*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0* typischen Wasserregimes.
- (3) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.